

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Siegen für Entwässerung vom 07.03.1997

5. Änderungssatzung vom 19.12.2024 (Beschluss des Rates vom 18.12.2024)

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 144), in Kraft getreten am 31. Juli 2024 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 hat der Rat der Stadt Siegen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende 5. Änderung der Betriebssatzung vom 07.03.1997 beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das bisherige Amt für Stadtentwässerung und Wasserbau wird gemäß § 107 Abs. 2 GO NW nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet und entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt. Die Einrichtung wird als Eigenbetrieb bezeichnet.
- (2) Der Eigenbetrieb soll auch sonstige, seinen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Maßgeblich sind bei der Aufgabenerledigung der Abwasserableitung und –behandlung die Interessen der Gebührenzahlerinnen und –zahler / Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.
Dabei hat der Eigenbetrieb sich an den ökologischen Zielsetzungen der Stadt Siegen zu orientieren, insbesondere an den Beschlüssen des Rates zum Umweltschutz.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung nimmt der Eigenbetrieb im Wege der Geschäftsbesorgung außerdem folgende Aufgaben wahr:
 - Wasserbau und Gewässerunterhaltung
 - Betreuung des „Abwasserverbandes Siegen-Kirchen“
 - Regeneinlassreinigung

Dem Eigenbetrieb können durch Ratsbeschluss weitere Aufgaben übertragen werden.

- (4) Der Eigenbetrieb kann sich bei der Durchführung der von ihm eigenverantwortlich zu erfüllenden Aufgaben auch der Fachbereiche und anderer Organisationseinheiten der Verwaltung bedienen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eine Dienstanweisung, die die Zusammenarbeit regelt. Im

Übrigen nimmt der Eigenbetrieb, soweit erforderlich oder sachdienlich, auch die Dienste Dritter in Anspruch.

§ 2 Name und Sitz des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen“. Betriebssitz ist Siegen.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin / zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre / seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit. Eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter ist für die technischen, die / der andere für die kaufmännischen / verwaltungsmäßigen Angelegenheiten zuständig.
- (2) Die Betriebsleiterinnen/ Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig.
- (3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und Durchführung des Wirtschaftsplanes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Anlagenerweiterungen, Abschluss von entsprechenden Werkverträgen und Darlehensaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (5) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss vierteljährlich über die laufende Betriebsführung zu berichten.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 GO NW über Befangenheit.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung in Verbindung mit der Eigenbetriebsordnung (z. B. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss) übertragen sind.

Der Betriebsausschuss ist ermächtigt, Entscheidungen in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches der Betriebsleitung zu übertragen. Er kann Kommissionen bilden.

Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat soweit wie möglich gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 GO NW zu übertragenden Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 300.000,00 € übersteigt, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
- b) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO, sofern sie für Einzelvorhaben 50.000,00 € überschreiten; ausgenommen hiervon sind Mehrausgaben, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen bestehen. Werden Mehrausgaben ganz oder teilweise durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt, so erhöht sich der v. g. Betrag entsprechend. Die im Vermögensplan aufgeführten Einzelmaßnahmen sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen nach Maßgabe der geltenden Ortssatzung anstelle des Haupt- und Finanzausschusses.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind (z. B. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und anderer Grundsatzkonzepte, Satzungsangelegenheiten, Gebührenfestsetzung, Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung, Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, Entlastung der Betriebsleitung etc.). Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 u. 4 GO NW gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls dessen Einberufung nicht rechtzeitig möglich ist, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister mit der / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 u. 3 GO NW gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin / Bürgermeister

Im Verhältnis zwischen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister als Dienstvorgesezte/r und der Betriebsleitung gilt § 6 EigVO.

§ 7 Stadtkämmerin / Stadtkämmerer

Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerin / dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung sind von ihr zur Kenntnis zu geben. Sie hat ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Stellungnahmen der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers hat die Betriebsleitung im Betriebsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch die Betriebsleitung eingestellt, eingruppiert, höhergruppiert und gekündigt. Näheres wird in der Hauptsatzung der Stadt Siegen geregelt.
- (3) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes vermerkt.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“ (I.A.). In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister – Entsorgungsbetrieb der Stadt Siegen“ – unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000,00 €. Eine evtl. Verzinsung des Stammkapitals verbleibt im Eigenbetrieb und dient der Verbesserung der Eigenkapitalausstattung.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Die Pflicht zur unverzüglichen Änderung des Wirtschaftsplanes richtet sich nach der Eigenbetriebsverordnung. Erheblich im Sinne des § 14 Abs. 2 a) EigVO ist grundsätzlich eine Abweichung von mehr als 250.000,00 €.

Erheblich im Sinne des § 14 Abs. 2 b) EigVO ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplanes übersteigt.

Erheblich im Sinne des § 14 Abs. 2 d) EigVO ist eine Vermehrung oder Anhebung von Stellen, wenn hierdurch eine Änderung des Wirtschaftsplanes, erforderlich wird.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 Rechnungsprüfungsamt

Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus § 103 (1) Nr. 3 GO NW, § 26 EigVO und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Siegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 19.12.2024

Universitätsstadt Siegen
Der Bürgermeister

Steffen Mues